



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2023
Laufende Nr.:	326-2

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften
vom 27. Juli 2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Verwendung der Studienzuschüsse nach Art. 5 a BayHSchG an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 24. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Satzung über die Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen“
2. Die Einleitungsformel (Ermächtigungsgrundlage) erhält folgende Fassung:
„Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 und Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:“

3. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird „Studienzuschüsse“ durch „Mittel“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

¹Die Mittelverteilung erfolgt auf der Basis der durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst tatsächlich zugewiesenen Mittel. ¹Diese Mittel werden wie folgt verteilt:

a) jährlich 42 % zur Finanzierung

aa.) der Personal-, Raum- und Sachkosten für die Bewirtschaftung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen

bb.) der Personal-, Raum- und Sachkosten zur Verbesserung der Studienbedingungen in den Bereichen Bibliothek, IT und Studierendenbetreuung

cc.) zur Verbesserung der Lehre im Sprachenbereich

dd.) für sonstige zentrale Maßnahmen

und

b) jährlich 58 % zur Finanzierung der Fakultäten verteilt. Hierbei werden die im Stellenplan im Personal-Soll A des Stammkapitels der Hochschule Landshut zur Verbesserung der Studienbedingungen ausgewiesenen und den Fakultäten zugewiesenen Stellen unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Stellengehälter berücksichtigt. Die Mittelzuweisung an die Fakultäten erfolgt unter Berücksichtigung eines kalkulatorischen Sockelbetrags von 40.000 € auf der Basis der Kopfzahlen der Studierenden in (nicht berufsbegleitenden) Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen im jeweils aktuellen Wintersemester. Für nicht besetzte Stellen wird den Fakultäten der entsprechende Ausgleichbetrag auf der Grundlage der durchschnittlichen Stellengehälter im Folgejahr zur Verfügung gestellt.

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „¹Ausgabereste jener Mittel, die zur Verbesserung der Studienbedingungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zugewiesen wurden, und die von einer Fakultät im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabt wurden, werden mit Ablauf des Jahres in Höhe von maximal 15 % der im jeweiligen Haushaltsjahr an die Fakultäten verteilten Mittel übertragen.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zuschüsse“ durch „Mittel“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 3 wird „Studienzuschusskommission“ durch „Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen“ ersetzt und Satz 4 ersatzlos gestrichen.

4. In § 2 Absatz 1 wird „Studienzuschusskommission“ durch „Kommission zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen“ ersetzt und in Absatz 2 „Vertreter“ durch „VertreterInnen“.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Landshut vom 25. Juli 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 27.07.2023

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher

Diese Satzung wurde am 27. Juli 2023 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Juli 2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2023.